



HESSISCHER LANDTAG

28. 01. 2025

Plenum

Gesetzentwurf

Fraktion der Freien Demokraten

Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD)

A. Problem

Die Eröffnung und der Betrieb einer Apotheke in Hessen sind mit zahlreichen bürokratische Anforderungen verbunden. Die meisten dieser bundes- und landesrechtlichen Vorgaben dienen der Patientensicherheit und der Gewährleistung ordnungsgemäßer Verwaltungsverfahren. Einige Vorschriften sind jedoch überflüssig. Ein Beispiel dafür ist die Meldepflicht beim örtlichen Gesundheitsamt. Diese Anzeigepflicht ergibt wenig Sinn, da die Überwachung der Apotheken in der Zuständigkeit des Hessischen Landesamts für Gesundheit und Pflege (HLfGP) liegt. Das HLfGP verfügt daher bereits über alle relevanten Daten, erteilt die Betriebserlaubnisse und führt regelmäßige Kontrollen durch.

Die doppelte Meldepflicht bedeutet für Apothekeninhaber zusätzlichen bürokratischen Aufwand ohne erkennbaren Mehrwert. Andere Bundesländer wie zum Beispiel Rheinland-Pfalz haben diese unnötige Regelung bereits abgeschafft und Apotheker von der Meldepflicht beim Gesundheitsamt befreit. Dies zeigt deutlich, dass auch Hessen auf diese überflüssige Verwaltungsvorschrift verzichten könnte.

B. Lösung

Im Sinne des Bürokratieabbaus wird das Hessische Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) dahingehend ergänzt, dass Apotheker von der Anzeigepflicht gegenüber dem Gesundheitsamt ausgenommen sind.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Beibehaltung der aktuellen Regelung, die unnötigen Bürokratieaufwand verursacht.

E. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes
über den öffentlichen Gesundheitsdienst
(HGöGD)**

Vom

Artikel 1

Das Hessische Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. September 2024 (GVBl. 2024 Nr. 52), wird wie folgt geändert:

Nach § 12 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Abs. 1 gilt nicht für Apothekerinnen und Apotheker, die eine öffentliche Apotheke betreiben.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Art. 1:

Art. 1 regelt, dass Apothekerinnen und Apotheker, die eine öffentliche Apotheke betreiben, von der Anzeigepflicht des § 12 Abs. 1 HGöGD ausgenommen werden. Die Änderung trägt dem Fakt Rechnung, dass die Anzeigepflicht des § 12 Abs. 1 im Falle von Apotheken keinen Mehrwert bietet, da die Überwachung der öffentlichen Apotheken dem Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLfGP) obliegt, welches mithin bereits über alle relevanten Daten verfügt.

Zu Art. 2:

Art. 2 regelt das Inkrafttreten.

Wiesbaden, 28. Januar 2025

Der Fraktionsvorsitzende:
Dr. Stefan Naas